

V E R T R A G

gemäß § 1a der Bauordnung für Wien (BO für Wien)
über die Errichtung von Infrastrukturmaßnahmen

abgeschlossen zwischen

1. Siemens Liegenschaftsverwaltung GmbH (FN 53874b, HG Wien)
Siemensstraße 92
1210 Wien
sowie
2. Siemens Aktiengesellschaft Österreich (FN 60562m, HG Wien)
Siemensstraße 90
1210 Wien

und

3. Stadt Wien

Rathaus
1082 Wien

wie folgt:

1. Definitionen

In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die nachstehende Bedeutung:

„BO für Wien“ ist das Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien).

„Liegenschaften Siemens“ bezeichnet die in Punkt 3 des Vertrages näher beschriebenen Grundstücke.

„**Planungsakte der Stadt Wien**“ ist ein von der Stadt Wien zu erlassender Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für – unter anderem – die Liegenschaften Siemens, der eine betriebliche Entwicklung auf den Liegenschaften Siemens zulässt.

„**Siemens**“ ist die Siemens Aktiengesellschaft Österreich sowie die Siemens Liegenschaftsverwaltung GmbH gemeinsam, beide mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien.

„**Stadt Wien**“ ist die Gebietskörperschaft Wien.

„**Vertrag**“ ist dieser Vertrag über die Errichtung von Infrastrukturmaßnahmen samt Beilagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

„**Vertragspartner**“ sind die Siemens Aktiengesellschaft Österreich sowie die Siemens Liegenschaftsverwaltung GmbH und die Stadt Wien einzeln oder gemeinsam, jeweils entsprechend dem Sinn und Zweck der jeweiligen Bestimmung dieses Vertrages.

„**Vertragsunterfertigung**“ umfasst – neben der Unterfertigung dieses Vertrages durch die Siemens und die Stadt Wien – auch eine allfällige Genehmigung des Abschlusses dieses Vertrages durch die für dieses Rechtsgeschäft zuständigen Gremien der Stadt Wien.

„**WOHNBAU**“ ist die WOHNBAU, gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 95630h, HG Wien) mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift 1070 Wien, Lindengasse 55.

2. Präambel

2.1. Siemens beabsichtigt die Bebauung (betriebliche Entwicklung) auf den Liegenschaften Siemens. Zu diesem Zweck sind Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für diese Liegenschaften erforderlich.

Da es in diesem Gebiet Linienzug 1-2 (Siemensstraße), Heinrich-von-Buol-Gasse, Axel-Corti-Gasse, Linienzug 3-5, Leopoldauer Straße, Linienzug 6-9, Linienzug 9-10 (Steinheilgasse), Linienzug 10-11, Linienzug 11-12 (Gretlgasse), Linienzug 12-13, Linienzug 13-14 (Alter Wiener Weg), Linienzug 14-15, Linienzug 15-1 (Trasse ÖBB Nordbahn) im 21. Bezirk, KG Leopoldau und Groß Jedlersdorf II, an einer für die be-

absichtigte betriebliche Nutzung adäquaten Erschließung des Gebietes mangelt, ist die Errichtung von öffentlichen Straßen samt Einbauten erforderlich.

2.2. Gemäß § 1a BO für Wien ist die Gemeinde Wien als Trägerin von Privatrechten berechtigt, zur Unterstützung der Verwirklichung der im § 1 Abs. 2 BO für Wien genannten Planungsziele, insbesondere zur Vorsorge ausreichender Flächen für den erforderlichen Wohnraum und für Arbeits- und Produktionsstätten des Gewerbes, der Industrie und zur Erbringung von Dienstleistungen jeder Art, sowie über die Beteiligung der Grundeigentümer an den der Gemeinde durch die Festsetzung von Grundflächen als Bauland erwachsenden Kosten der Infrastruktur privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Dieser Vertrag ist eine solche Vereinbarung gemäß § 1a BO für Wien.

3. Grundflächen, auf die sich die Vereinbarung bezieht

- 3.1. Siemens Liegenschaftsverwaltung GmbH ist Eigentümerin der nachfolgenden Grundstücke der KG 01613 Leopoldau:
- a) Grundstück Nr. 1540/2, EZ. 590, im Ausmaß von 37.042 m²
 - b) Grundstück Nr. 1540/10, EZ. 590, im Ausmaß von 23.983 m²
 - c) Grundstück Nr. 1540/12, EZ. 590, im Ausmaß von 2.440 m²

- 3.2. Siemens Aktiengesellschaft Österreich ist Eigentümerin der nachfolgenden Grundstücke der KG Leopoldau:
- d) Grundstück Nr. 1540/16, EZ. 714, im Ausmaß von 75.504 m²
 - e) Grundstück Nr. 1540/24, EZ. 6711, im Ausmaß von 1.662 m²
 - f) Grundstück Nr. 1540/25, EZ. 6711, im Ausmaß von 540 m²
 - g) Grundstück Nr. 1540/26, EZ. 714, im Ausmaß von 829 m²
 - h) Grundstück Nr. 1531, EZ. 870, im Ausmaß von 5.205 m²
 - i) Grundstück Nr. 1538/2, EZ. 367, im Ausmaß von 497 m²
 - j) Grundstück Nr. 1640/2, EZ. 3669, im Ausmaß von 1.434 m²
 - k) Grundstück Nr. 1645, EZ. 3669, im Ausmaß von 5.350 m²
 - l) Grundstück Nr. 1540/23 EZ. 6711, im Ausmaß von 78.764 m²

4. Leistungspflichten

4.1 Siemens verpflichtet sich, die für die Erschließung des Gebietes notwendige Franz-Sebek-Straße hinsichtlich der auf den Liegenschaften Siemens gelegene Franz-Sebek-Straße (siehe Beilage ./1) in Abstimmung mit und gemäß den qualitativen Vorgaben der Fachdienststellen der Stadt Wien (insbesondere MA 28, 31, 33, 42 und Wien Kanal) unter Maßgabe folgender Bedingungen herzustellen:

- in Abhängigkeit der tatsächlichen Nutzungsvorgabe vollständig mit allen in der Detailplanung von Rosinak & Partner festgelegten Einbauten und Infrastrukturmaßnahmen, die in der Straßendetailplanung//Kostenschätzung Übersicht von Rosinak & Partner ZT GmbH aufgelistet sind („Straßendetailplanung/Infrastrukturmaßnahmen/Einbauten – Kostenschätzung Übersicht“, Beilage ./3) aufgrund der Durchführung einer transparenten Istkostenabrechnung, sowie
- gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden technischen Standards bzw. Anforderungen (welche Basis für die Kostenschätzung sind) und
- unter so weit wie möglicher Berücksichtigung der vertraglichen Vorgaben von Siemens bei der Vergabe von Leistungen.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass ein effizienter und kostensparender Ansatz verfolgt werden wird.

4.2. Nach Erfüllung der in Punkt 4.1. genannten Verpflichtung wird die Franz-Sebek Straße von der Stadt Wien in einem von den Vertragspartnern zu definierendem Abnahmeprozedere in deren Eigentum zur Bewirtschaftung und Erhaltung übernommen. Im Rahmen einer vor Bauplatzschaffung bei Beginn der Bauarbeiten abschließenden gesonderten Benützungsvereinbarung, wird der Stadt Wien ein vollumfängliches Nutzungsrecht eingeräumt sowie die Erhaltungsverpflichtung und die Übernahme von Gefahr und Zufall durch die Stadt Wien hinsichtlich der Franz-Sebek Straße vereinbart.

4.3. Festgehalten wird, dass bei Abstimmung der konkreten Leistungserfüllung seitens Siemens weitere von Siemens dargelegte Gesichtspunkte, wie ein verkehrs-technisches Sicherheitskonzept, Zugänge und Zufahrten an der Franz-Sebek-Straße

sowie die Nutzung zur langfristigen Medienerschließung für den Betriebsstandort von Siemens Berücksichtigung finden.

5. In Kraft treten, Wirksamwerden der Leistungspflichten und Fristen zu deren Erfüllung (Fälligkeit)

- 5.1. Diese Vereinbarung tritt mit der Vertragsunterfertigung in Kraft.
- 5.2. Die Leistungspflichten von Siemens werden, ungeachtet der zum Teil erst später eintretenden Fälligkeit, mit dem Zeitpunkt der Kundmachung der Planungsakte der Stadt Wien wirksam. Letzter Zeitpunkt liegt jedenfalls nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung.
- 5.3. Zur Fälligkeit der Leistungspflichten wird vereinbart, dass der widmungsgemäße Ausbau der Franz-Sebek-Straße samt Fertigstellung und Übergabe an die Stadt Wien in einem Zug bis zum 30.06.2020 erfolgt, wobei die Aufschließung mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit entsprechender Vorlaufzeit zum Straßenbau abgeschlossen sein muss. Nach Fertigstellung dieser Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Einbauträger in deren Bewirtschaftung und Erhaltung übernommen.
- 5.4. Siemens verpflichtet sich, sämtliche zumutbaren wirtschaftlich und technisch vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass hinsichtlich der von ihr selbst zu errichtenden Infrastrukturmaßnahmen alle für deren Errichtung erforderlichen Genehmigungen innerhalb der in diesem Vertrag vorgesehene Fristen erlangt sowie die Infrastrukturmaßnahmen innerhalb der in diesem Vertrag vorgesehenen Fristen errichtet bzw. umgesetzt werden.

6. Vertragsstrafe und Sicherstellung der vertraglichen Verpflichtungen

- 6.1. Gerät Siemens mit einer in Pkt. 4.1 genannten Infrastrukturmaßnahme bzw. einem in Pkt. 4.1 genannten Einbau in Verzug, ist Siemens zur Leistung einer verschuldensunabhängigen, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe verpflichtet. Diese beträgt für (auch nur Teil-)Verzug mit einer der genannten Maßnahmen je angefangener Woche EUR 2.500,- inkl. allfälliger USt in ge-

setzlicher Höhe, jedoch insgesamt höchstens EUR 7.500,- inkl. allfälliger USt in gesetzlicher Höhe pro Woche. Die Vertragsstrafe ist insgesamt, d.h. für alle möglicherweise eintretenden Verzugsfälle gemeinsam, mit höchstens EUR 500.000,- inkl. allfälliger USt in gesetzlicher Höhe beschränkt. Eine Vertragsstrafe ist der Stadt Wien binnen vier Wochen nach Einlangen einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung unter Darlegung des zu Grunde liegenden Anspruches zu bezahlen. Die Stadt Wien ist verpflichtet bei sonstigem Verlust ihrer Ansprüche aus der Vertragsstrafe Siemens binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Tatsache(n), die zu einem Verzug von Siemens führen schriftlich zu verständigen und in dieser schriftlichen Verständigung den wesentlichen Sachverhalt darzulegen, der nach Auffassung der Stadt Wien zu einem Verzug von Siemens hinsichtlich einer in Pkt. 4.1 genannten Infrastrukturmaßnahme oder einem in Pkt. 4.1 genannten Einbau führt. Anerkennt Siemens den Vorwurf, ist die Vertragsstrafe der Stadt Wien binnen vier Wochen zu bezahlen.

Vertragsstrafen sind kumulativ, jedoch insgesamt, d.h. für alle möglicherweise eintretenden Verzugsfälle gemeinsam, mit dem vorgenannten Höchstbetrag beschränkt. Der Nachweis eines Schadens ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht erforderlich. Die Vertragsstrafe stellt ferner lediglich einen Mindestsatz dar und besteht zusätzlich zum Erfüllungsanspruch der Stadt Wien. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist von Siemens nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu ersetzen. Für den Fall, dass Siemens nachweisen kann, dass sie oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben, steht die Vertragsstrafe nicht zu. Für den Fall, dass der Grund für den Verzug mit der fristgerechten Erfüllung der Leistungspflichten nachweislich und überwiegend in der Sphäre der Stadt Wien liegt, gelangen die Bestimmungen des Punktes 6 nicht zur Anwendung.

6.2. Zur Sicherstellung der Siemens oder deren Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag treffenden Verpflichtungen verpflichtet sich Siemens, umgehend nacheinseitiger Unterfertigung dieses Vertrages und Übermittlung an die Stadt Wien eine abstrakte Erfüllungsgarantie gemäß den Anforderungen der nachstehenden Punkte 6.2.1 bis 6.2.5 beizubringen.

6.2.1. Die Erfüllungsgarantie ist als Firmengarantie der Siemens Aktiengesellschaft Österreich gemäß Beilage./2 „Werkshaftbrief Erfüllungsgarantie“ oder als Bankgarantie eines großen im EWR ansässigen Kreditinstitutes erstklassiger Bonität zu erlegen.

6.2.2. Die Erfüllungsgarantie hat folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

6.2.2.1. Der Garantiebetrag muss auf EUR 3.000.000,-- (dreimillionen Euro) lauten. ⁵ *fünzigtausend* *KOM 18.11.2016 Schöber*

6.2.2.2. Die Gültigkeit der Erfüllungsgarantie muss mindestens bis zur vollständigen Erfüllung der Siemens nach diesem Vertrag treffenden Leistungspflichten gemäß Punkt 4 gegeben sein. Droht die Erfüllungsgarantie abzulaufen und wird diese nicht bis drei Monate vor Ablauf durch eine neue Erfüllungsgarantie ersetzt, ist die Stadt Wien zur Ziehung der Erfüllungsgarantie berechtigt.

6.2.2.3. Die Erfüllungsgarantie hat die Bestimmung zu enthalten, dass der Abruf des besicherten Betrages auf jederzeitiges Verlangen der Stadt Wien ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung mit der Erklärung, dass der Garantiefall eingetreten ist, erfolgen kann.

6.2.2.4. Die abstrakte Garantieerklärung muss dem österreichischen Recht und der ausschließlichen örtlichen Gerichtszuständigkeit Wien und der inländischen Gerichtsbarkeit und Vollstreckbarkeit unterliegen.

6.2.3. Die Stadt Wien ist berechtigt, die Erfüllungsgarantie – unbeschadet des Umstandes, dass hinsichtlich der Garantiedauer gemäß Punkt 6.2.2.2 nur auf bestimmte Leistungspflichten Bezug genommen wird – für alle Ansprüche aus diesem Vertrag, einschließlich allfälliger Vertragsstrafen, unter Mahnung und Gewährung einer vierwöchigen Nachfrist in Anspruch zu nehmen.

6.2.4. Mit vollständiger der Siemens nach diesem Vertrag treffenden Leistungspflichten ist die Erfüllungsgarantie – sofern sie nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen wurde – dem Garantiegeber im Original zurückzustellen.

6.2.5. Die Erfüllungsgarantie ist dem Vertrag im Original, das die Stadt Wien erhält, als Beilage ./2 angeschlossen.

7. Rücktrittsrecht

7.1. Werden die Planungsakte der Stadt Wien, die Voraussetzung für die Umsetzung des Projekts auf den Liegenschaften Siemens sind, nicht bis längstens 31. März

2017 formal kundgemacht, kann Siemens ohne Setzung einer Nachfrist von diesem Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes zurücktreten.

7.2. Mit erfolgtem Rücktritt tritt dieser Vertrag in allen Punkten außer Kraft; diesfalls haften die Vertragspartner nicht für Ansprüche aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag.

8. Mitteilungen

8.1. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen gemäß diesem Vertrag sind schriftlich durch einen hierzu berechtigten Vertreter der jeweiligen Vertragspartner abzugeben und an den Empfänger persönlich zu übergeben oder durch eingeschriebenen Brief, durch Kurierdienst mit Empfangsbestätigung, durch Telefax mit Sendebestätigung oder per E-Mail mit rückbestätigtem Empfang zu senden. Die Erklärungen und Mitteilungen sind an die unten angegebene Adresse oder an eine Adresse zu senden, die unter Einhaltung dieser Regelung unter Bezugnahme auf diese Vertragsbestimmung bekannt gegeben wurde:

Für die Stadt Wien:

Magistratsdirektion - Geschäftsbereich BAUTEN UND TECHNIK

1010 Wien, Lichtenfelsgasse 2, Stiege 5, Halbstock, Tür 2030

zH Dr. ⁱⁿ Daniela Strassl

daniela.strassl@wien.gv.at

Mit einer Kopie an: post@md-bd.wien.gv.at

Für Siemens:

Siemens Liegenschaftsverwaltung GmbH sowie

Siemens Aktiengesellschaft Österreich,

1210 Wien, Siemensstraße 90,

zH Hr. Prok. Franz Mundigler

franz.mundigler@siemens.com oder

zH Dr. Verena Scherzer

verena.scherzer@siemens.com

8.2. Der Zugang von Mitteilungen wird widerlegbar vermutet

- a) im Falle der persönlichen Übergabe zum Zeitpunkt der Übergabe,
- b) im Falle eines eingeschriebenen Briefes oder durch Kurierdienst im Inland drei Werktagen, im Ausland fünf Werktagen, jeweils nach Aufgabe bei der Post oder dem Kurierdienst, und
- c) im Falle der Übermittlung per Telefax oder E-Mail zum Zeitpunkt, an dem das Telefax oder E-Mail gesendet ist.

8.3. Fällt ein Zeitpunkt gemäß Punkt 8.2 auf einen Tag, der beim Empfänger kein Werktag ist, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zugangszeitpunkt.

8.4. Der Empfang von Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch den Rechtsvertreter bzw. -berater eines Vertragspartners begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen an den Vertragspartner selbst. Für die Wirksamkeit des Zugangs einer Mitteilung bei einem Vertragspartner ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Rechtsvertreter bzw. -berater dieses Vertragspartners nachrichtlich zugegangen ist; dies gilt unabhängig davon, ob dieser Vertrag den Zugang vorsieht.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

9.1. Dieser Vertrag und dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die allfällige Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

9.2. Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Abschluss, Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das sachlich in Handelssachen für Wien zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

10. Kosten, Steuern und Gebühren

10.1. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages werden durch Siemens getragen.

10.2. Die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages allenfalls verbundenen Gebühren und Verkehrssteuern, insbesondere auch eine allenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie Kosten für eventuell erforderliche Vermessungen, Erstellung von Teilungsplänen sowie Kosten im Zusammenhang mit zu errichtenden Vereinbarungen mit Dritten werden von Siemens getragen.

10.3. Jeder Vertragspartner trägt seine eigenen Kosten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung sowie Erfüllung und Durchsetzung dieses Vertrags, einschließlich die jeweiligen eigenen Kosten der rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Beratung.

11. Haftung und Rechtsnachfolge

11.1. Siemens verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten vollinhaltlich auf allfällige Einzelrechtsnachfolger an den in Punkt 3 genannten Liegenschaften oder an Teilen dieser Liegenschaften (§ 1a Abs. 5 BO für Wien) zu überbinden und dafür Sorge zu tragen, dass sich diese Rechtsnachfolger gegenüber der Stadt Wien zur vollumfänglichen Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und zur weiteren Überbindung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf weitere Rechtsnachfolger verpflichten.

11.2. Mehrere Rechtsnachfolger haften solidarisch.

11.3. Ungeachtet einer Übertragung auf einen Rechtsnachfolger haftet die übertragende Siemens für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag solidarisch mit solchen Rechtsnachfolgern fort.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Wien.

12.2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von sämtlichen Vertragspartnern zu unterfertigen ist, sofern nicht eine

strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

12.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsreich am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag.

12.4. Abgesehen von der Überbindung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag gemäß Punkt 11 gelten sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich für die Vertragspartner. Dritte können keine Rechte aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend machen.

12.5. Die Nichtausübung oder die nicht sofortige oder nicht gänzliche Ausübung eines Rechtes gemäß diesem Vertrag durch einen Vertragspartner hat nicht zur Folge, dass dieses Recht später nicht mehr ausgeübt werden kann. Daraus folgt jedoch keine Verlängerung gesetzlicher oder vertraglicher Fristen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt ein Verzicht auf ein Recht nach diesem Vertrag nur für diesen einen Fall und Zweck.

12.6. Dieser Vertrag und alle Urkunden, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, enthalten abschließend alle Vereinbarungen der Vertragspartner in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages. Allfällig frühere in diesem Zusammenhang getroffene Absprachen, (Garantie)Erklärungen und Vereinbarungen der Vertragsparteien, mögen diese schriftlich oder mündlich zustande gekommen sein, treten mit Vertragsunterfertigung außer Kraft.

13. Abschluss dieses Vertrages und Ausfertigungen

13.1. Festgehalten wird, dass dieser Vertrag zunächst von Siemens unterfertigt wird. Mit Unterfertigung dieses Vertrages durch Siemens und Übermittlung an die Stadt

Wien bleibt Siemens mit dem solcher Art erfolgenden Anbot auf Abschluss des Vertrages der Stadt Wien bis 31.3.2017 im Wort.

13.2. Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, von welchen Siemens zwei und die Stadt Wien eine erhält.

Beilagen:

Beilage ./1: Planentwurf Rosinak & Partner ZT GmbH

Beilage ./2: Werkshaftbrief Erfüllungsgarantie

Beilage ./3: „Straßendetailplanung/Infrastrukturmaßnahmen/Einbauten – Kostenabschätzung Übersicht“ von Rosinak & Partner ZT GmbH („Kostenschätzung“)

Wien, am


(Siemens Aktiengesellschaft Österreich)

Wien, am


Franz MUNDIGLER

2016 - 11 - 14


Georg MAIER

2016 - 11 - 14


(Siemens Liegenschaftsverwaltung GmbH)

Wien, am


Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 28
Straßenverwaltung und Straßenbau
17., Lienfeldgasse 26 1171 Wien
Tel.: 4000-DW, Fax: 4000/99-49610
E-Mail: post@ma28.wien.gv.at


(Stadt Wien)

Rosinak & Partner ZT GmbH
SIEMENSÄCKER
 Leopoldine-Padaurek-Straße, Franz-Sebek-Straße
STRASSENDETAILPLANUNG

GZ: 15394

Stand: 09.11.2016

Kostenschätzung Übersicht

Kostenzusammenstellung Planungsfreigabe

	Gesamt	Leopoldine-P.-Straße lfm	Franz-Sebek-Straße lfm	Anmerkungen
Straßenbau	2.830.000 €	1.680.000 €	1.150.000 €	inkl. Straßenentwässerung und Nebenarbeiten
Begrünung	250.000 €	190.000 €	60.000 €	Baumpfanzungen, Bewässerung
Fernwärme				Über Baukostenbeiträge finanziert
Kanal	1.012.000 €	500.000 €	512.000 €	
Wasser	875.000 €	460.000 €	415.000 €	Kosten MA31 inkl. 15% Verwaltungsaufschlag
Strom/Medien	280.000 €	150.000 €	510	
ÖBL	570.000 €	350.000 €	360	
VLSA			220.000 €	Kosten MA33
Summe (netto)	5.817.000 €	3.330.000 €	2.537.000 €	
Abschlag Projektgröße >1 Mio €	10%	5.584.000 €	3.162.000 €	2.422.000 €
Unvorhergesehenes	8%	226.400 €	134.400 €	92.000 €
Summe netto inkl. UV/S		5.810.400 €	3.296.400 €	2.514.000 €
Summe (brutto)		6.972.480 €	3.955.680 €	3.016.800 €

Gesamtplanungskosten (brutto):
 Straßenplanung inkl. Ausschreibung & Einbautenkoordinierung
 Kanalplanung

Summe	130.000 €	
Offene Leistungen (Baureife Planung, Ausschreibung)		93.000 €
Erhaltungskosten / Jahr (brutto):		
MA28	Leopoldine Padaurek Str.	Franz Sebek Str.
MA33	6.630 €	4.660 €
MA42	14.700 €	9.350 €
MA48	325 €	105 €
Summe	16.400 €	11.600 €
	38.055 €	25.715 €

ZU LASTEN**WERKSHAFTBRIEF****ERFÜLLUNGSGARANTIE**

An: Begünstigter:
 Stadt Wien
 Rathaus
 1082 Wien

Mit Vertrag gemäß § 1a der Bauordnung für Wien über die Errichtung von Infrastrukturmaßnahmen vom 14.11.2010 haben sich die Siemens Aktiengesellschaft Österreich und die Siemens Liegenschaftsverwaltung GmbH (gemeinsam „Siemens“ bezeichnet) verpflichtet, zur Sicherstellung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungsverpflichtungen, eine Erfüllungsgarantie beizubringen.

Dies vorausgesetzt verpflichten wir uns Ihnen gegenüber unwiderruflich, auf Ihre erste schriftliche Aufforderung (rechtsverbindliche Unterschrift) mittels eingeschriebenem Brief und unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, über den uns namhaft gemachten Betrag, höchstens jedoch insgesamt

EUR 3.050.000,--
 (in Worten: dreimillionenfünfzigtausend Euro)

innerhalb von sieben Tagen an Sie Zahlung zu leisten, sofern Sie uns unter Hinweis auf diesen Werkshaftbrief im Rahmen Ihrer Aufforderung bestätigen, dass wir unseren vertraglichen Liefer- und/oder Leistungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind. Ihre schriftliche Aufforderung muss spätestens am Ablauftag bei uns eingelangt sein.

Dieser Werkshaftbrief reduziert sich durch jede Inanspruchnahme im Ausmaß derselben.

Dieser Werkshaftbrief tritt spätestens am 30.6.2020 außer Kraft und ist uns sodann unaufgefordert unverzüglich zurückzustellen. Nach Ablauf der Gültigkeit ist eine Haftung aus diesem Werkshaftbrief jedoch auch dann ausgeschlossen, wenn die Rückgabe an uns, aus welchem Grunde immer, nicht erfolgt.

Über das Recht zur Inanspruchnahme der gegenständlichen Garantie kann nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung durch Abtretung, Verpfändung oder in anderer Weise zugunsten Dritter verfügt werden.

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien.

Ort, Datum, firmenmäßige Unterschrift

Siemens Aktiengesellschaft Österreich, Siemensstraße 90, 1210 Wien

EINSCHREIBEN

Stadt Wien - Rathaus

Liechtenfelsgasse 2
A- 1010 Wien

Name
Abteilung

Kateryna Denysenko
SFS TFA CEE

Telefon
Telefax
E-Mail

+43 51707-30713
+43 51707-54845
Kateryna.denysenko@siemens.com

Unser Zeichen
Datum

TFA / KD
16.11.2016

WERKSHAFTBRIEF Nr. 538302

Mit Vertrag gemäß § 1a der Bauordnung für Wien über die Errichtung von Infrastrukturmaßnahmen vom 14.11.2010 haben sich die Siemens Aktiengesellschaft Österreich und die Siemens Liegenschaftsverwaltung GmbH (gemeinsam „Siemens“ bezeichnet) verpflichtet, zur Sicherstellung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungsverpflichtungen, eine Erfüllungsgarantie beizubringen.

Dies vorausgesetzt verpflichten wir uns Ihnen gegenüber unwiderruflich, auf Ihre erste schriftliche Aufforderung (rechtsverbindliche Unterschrift) mittels eingeschriebenen Briefs und unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, über den uns namhaft gemachten Betrag, höchstens jedoch insgesamt

EUR 3.050.000,--

(in Worten: dreimillionenfünfzigtausend Euro)

innerhalb von sieben Tagen an Sie Zahlung zu leisten, sofern Sie uns unter Hinweis auf diesen Werkshaftbrief im Rahmen Ihrer Aufforderung bestätigen, dass wir unseren vertraglichen Liefer- und/oder Leistungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind. Ihre schriftliche Aufforderung muss spätestens am Ablauftag bei uns eingelangt sein.

Dieser Werkshaftbrief reduziert sich durch jede Inanspruchnahme im Ausmaß derselben.

Dieser Werkshaftbrief tritt spätestens am **30.06.2020** außer Kraft und ist uns sodann unaufgefordert unverzüglich zurückzustellen. Nach Ablauf der Gültigkeit ist eine Haftung aus diesem Werkshaftbrief jedoch auch dann ausgeschlossen, wenn die Rückgabe an uns, aus welchem Grunde immer, nicht erfolgt.

Über das Recht zur Inanspruchnahme der gegenständlichen Garantie kann nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung durch Abtretung, Verpfändung oder in anderer Weise zugunsten Dritter verfügt werden.



Siemensstraße 90
1210 Wien
Österreich

Tel.: +43 51707 30718
Fax: +43 51707 54845

Siemens Aktiengesellschaft Österreich

DVR 0001708 FN 60562m Handelsgericht Wien Firmensitz Wien
SCF 09/2010 V08.12

Seite 1 von 2

BEILAGE zu MA28-Z-V-94440/16

ROSINAK & PARTNER

Zivitecniker GmbH

Projekt: SPP Leopold-Parkuhr-Straße / Franz-Sebek-Straße
GZ: 15394 ZN: Stand: 09.11.2016
File: 15394 SPP Sebeks Areal b v1 P 2016
Bearbeiter: P. Rosinak
Anmerkung: Lageplan Grobkostenschätzung
Franz-Sebek-Straße

Blatt Nr.: 1
M: 1:1000

